



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 20/2014

16. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	2
• Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule	5
• Bebauungsplan 125 - Durchführungsplan Turmhof -	9
• Bebauungsplan 105 - Jung-Stilling-Weg / Cronenberger Straße - 3. Änderung	11
• Bebauungsplan 167 / 167 A - In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg - 5. Änderung	13
• Bebauungsplan 303 - Ronsdorfer Straße / Friedrich-Engels-Allee - 2. Änderung	15
• Bebauungsplan 512 - Wasserstraße - 1. Änderung	17
• Bebauungsplan 543 A - Clarenbachstraße - 2. Änderung	19
• Bebauungsplan 622 B - Friedrich-Engels-Allee - 4. Änderung	21
• Wegerechtsverfahren – hier: Widmung Bremer Straße, Karl-Otto-Dehnert-Straße und Im Lehmbruch	23
• Kommunalwahlen am 25.05.2014, hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal	25
• Kommunalwahlen am 25.05.2014, Nachfolge von Bezirksvertretern, hier: Bezirksvertretung Barmen	26
• Kommunalwahlen am 25.05.2014, hier: Wahl der Bezirksvertretung Ronsdorf	28
• Kommunalwahlen am 25.05.2014, hier: Wahl der Bezirksvertretung Elberfeld	30
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	31
• Öffentliche Zustellungen	32

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom 5.03.2013 vom 03.07.2014**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2012 (GV NRW S. 510), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2014 (GV NRW S. 268) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366,3862) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (BGBl I S. 4318) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragsatzung OGS) vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 der Elternbeitragsatzung OGS (Liste der an der OGS teilnehmenden Schulen) erhält den folgenden Inhalt:

### **Anlage 1 zur Elternbeitragsatzung OGS**

<b>Schulen im Primarbereich mit offenem Ganztag zum Schuljahr 2013 / 2014</b>		
1	kGS	Am Engelnberg
2	GGs	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch
3	GGs	Am Mirker Bach
4	GGs	Am Timpen, Fritz-Harkort-Schule
5	GGs	Berg-Mark-Str.
6	GGs	Birkenhöhe
7	FÖL	Brucherstr., Astrid-Lindgren-Schule
8	GGs	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule
9	GGs	Distelbeck
10	FÖL	Eichenstr. 59
11	GGs	Eichenstr. 5
12	GGs	Engelbert Wüster Weg
13	GGs	Friedhofstr.
14	GGs	Gebhardtstr.
15	GGs	Germanenstr.

16	GGs	Haarhausen
17	GGs	Haselrain
18	GGs	Hesselberg
19	kGS	Hombüchel
20	GGs	Königshöher Weg
21	GGs	Kratzkopfstr.
22	FÖE	Kreuzstr., Johannes-Rau-Schule
23	GGs	Kruppstr.
24	GGs	Küllenhahner Str., Küllenhahn
25	GGs	Kurt-Schumacher-Str., Grundschule Uellendahl
26	kGS	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule
27	FÖL	Lentzestraße
28	GGs	Liegnitzer Str.
29	GGs	Marienstr.
30	GGs	Markomannenstr.
31	GGs	Mercklinghausstr.
32	GGs	Meyerstr.
33	GGs	Nathrather Str.
34	GGs	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg
35	eGS	Nützenberger Str. 288, Sophienschule
36	GGs	Opphoferstr.
37	GGs	Reichsgrafenstr. 36
38	GGs	Rottsieper Höhe
39	GGs	Rudolfstr., Europaschule
40	kGS	Schlüssel, Corneliuschule
41	GGs	Schützenstr.
42	GGs	Siegelberg, GGS Beyenburg
43	GGs	Sillerstr.
44	GGs	Thorner Str.
45	kGS	Wichlinghauser Str.
46	GGs	Yorckstr.
47	kGS	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule

## II.

Die Änderungssatzung tritt am 1.08.2014 in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.07.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

---

## **Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 03.07.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.06.2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Zahlungspflichtige**

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltspflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

### **§ 2 Zustandekommen des Unterrichtsvertrages**

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

### **§ 3 Entgelt**

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 10 der Schulordnung der Bergischen Musikschule (siehe unten) erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

### **§ 4 Ermäßigung**

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule vom 01.10.2010.

### **§ 5 Fälligkeit**

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist.

Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, dass im voraus zu entrichten ist.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.10.2010 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Auszug aus der Schulordnung der Bergischen Musikschule vom 01.10.2003:

## **§ 4 Schulgeld**

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags. Zur Zahlung des Schulgelds sind der Schüler bzw. - bei Minderjährigen - seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Das als Jahresbetrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen.  
Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.
- (4) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus Gründen, die von der Bergischen Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden kann, wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahrs das Schulgeld für einen Monat nach Ende des laufenden Schuljahrs erstattet. Gleiches gilt für zeitlich befristete Unterrichtsangebote von einer Dauer von mehr als zwei Trimestern. Bei zeitlich auf nicht länger als zwei Trimester befristeten Unterrichtsangeboten wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe der Dauer das Schulgeld für einen Monat nach Ende der Dauer erstattet. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Musikinstrumente**

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- (2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden. Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten *Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

**Eingangsstufe**monatlich  
28 €*Klangwiese**Musikalische**Früherziehung**Musikalische**Grundausbildung**Rhythmik**Kindertanz**Tanzerziehung**Kinder-Combo\***Rock for Kids\***Minichor\****Instrumente/Gesang/Theorie***Orientierungs- und Karussellkurse,**Schulprojekte und weitere Kursangebote*

gemäß Veröffentlichung

*Gruppenunterricht*

ab 3 Schüler/innen, 45-60 min

*Kombi-/Partnerunterricht*

2 Schüler/innen, 45 min

*Einzelunterricht*

30 min

45 min

*Förderstufe/Studienvorbereitende**Ausbildung*

Es gelten besondere Bedingungen

in Verbindung mit einer

Aufnahmeprüfung.

**Ensembles***Spielkreise\*, Ensembles\*,**Orchester\* und Chöre\**(je nach Unterrichtsdauer  
und Probenaufwand)*Klassenunterricht Theorie\**

monatlich

7 € - 14 €

20 €

Für alle unter **Instrumente/Gesang/Theorie**

aufgeführten Angebote ist die Teilnahme an

**einem** der mit \* markierten Angebote kosten-  
frei.Ebenso gilt, dass **einfach besetzte Ensembles****(Kammermusik, Bands, Musiktheater etc.)**

zusätzlich zum Instrumental- bzw. Vokal-

unterricht kostenpflichtig sind:

60 min

90 min

14 €

20 €

**In Ausnahmefällen kann das Schulgeld für die  
Teilnehmer einzelner Ensembles erlassen  
werden. Die Entscheidung hierüber trifft die  
Stadtbetriebsleitung.**Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das  
in Raten zu den mitgeteilten Fälligkeiten  
entrichtet werden muss.Nach Rechnungserhalt ist das Schulgeld auf  
das angegebene Konto der Stadtkasse zu  
überweisen oder kann per Lastschrift von  
dort eingezogen werden.Für Schülerinnen und Schüler von Familien,  
die Leistungen nach dem SGB II oder XII,  
AsylbLG oder BaföG erhalten oder Inhaber  
des Wuppertal-Passes sind, wird das Schul-  
geld auf Antrag um 50 % ermäßigt. (Anträge  
unter Tel.-Nr. 24819-253 - Frau Wagner)**Miete für Musikinstrumente***Jahresmiete für ein Musikinstrument**inkl. Zubehör:*

Anschaffungswert

bis 500 €

84 €

Anschaffungswert

über 500 €

126 €

Für die Dauer eines Orientierungs- oder  
Karussellkurses können Musikinstrumente zu  
einem Festzins von **42 €** für max. 6 Monate  
gemietet werden.Die Miete für ein Musikinstrument ist nach  
Erhalt des Instrumentes fällig.**Gültig ab 01.10.2014**

---

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.07.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 20.08.2001

### Außerkräftreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 125 – Durchführungsplan Turmhof -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.07.2001 den Bebauungsplan 125 – Durchführungsplan Turmhof - gemäß § 10 des Baugesetzbuchs ( BauGB ) als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich: Ein von den Straßen Turmhof, Alte Freiheit, Islandufer und Wall begrenztes Gebiet.

Planungsziel: Aufhebung eines Bauleitplans.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 20.08.2001 außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn

sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014  
i.V.

gez.

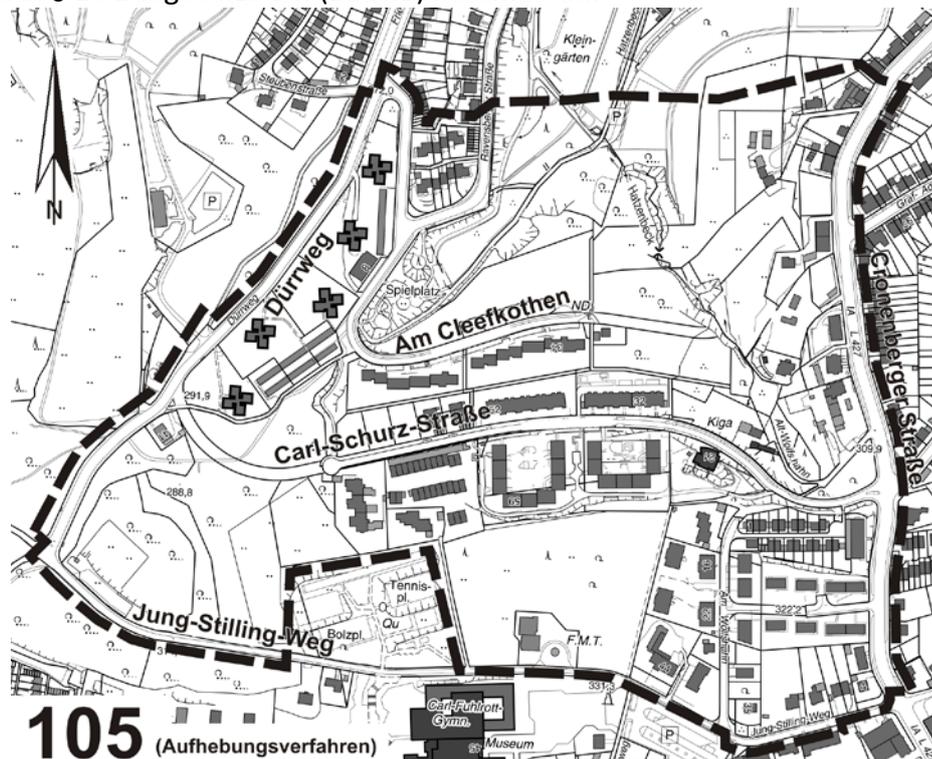
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 22.05.2006

### Teilweise Außerkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 105 – Jung-Stilling-Weg / Cronenberger Straße – 3. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 03.04.2006 die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans 105 – Jung-Stilling-Weg / Cronenberger Straße – 3. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Die Fläche des aufzuhebenden Teilbereichs wird im Osten abgegrenzt durch die östliche Straßengrenze der Cronenberger Straße, im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Carl – Schurz - Straße bis gegenüber der Westgrenze des Kindergartengrundstückes. Von dort knickt die Grenze nach Norden und verläuft in diese Richtung ca. 40 m, knickt rechtwinklig nach Westen, verläuft in dieser Richtung bis zur Grenze des östlichsten bebauten Grundstückes an der Straße Am Cleefkothen. Entlang dieser Grenze verläuft die Linie nach Norden bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nördlichen Straßenseite der vorgenannten Straße über den Wendehammer nach Osten hinaus. Die nach Osten knickende Abgrenzung verläuft in dieser Verlängerung bis ins Hatzenbecker Bachtal. Die Flächenabgrenzung verläuft dann nach Norden in einer Tiefe von ca. 90 m parallel zur Cronenberger Straße und schließt einige rechtsverbindlich festgesetzte 3 m breite Verkehrsflächen mit ein, die verästelt bis in die Kleingartenanlage Hatzenbeck reichen und auf den Wendehammer der Straße Am Cleefkothen zulaufen. In einer Tiefe zwischen 80 m bis 160 m, hinter den Grundstücken Cronenberger Straße 214 wird eine festgesetzte aber nicht realisierte Kleingartenfläche aufgehoben. Das gilt auch für die bebauten Grundstücke Cronenberger Straße 214 und 214 a. Im Westteil des Bebauungsplanes 105 werden rechtsverbindlich ausgewiesene, aber noch nicht ausgebaute Verkehrsflächen sowie die des Dürrweges und Jung – Stilling – Weges aufgehoben. Desgleichen gilt für einen noch nicht ausgebauten Spielplatz ( Grünfläche ).

**Planungsziel:** Aufhebung eines Teilbereichs.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 22.05.2006 teilweise Außerkraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014

i.V.

gez.

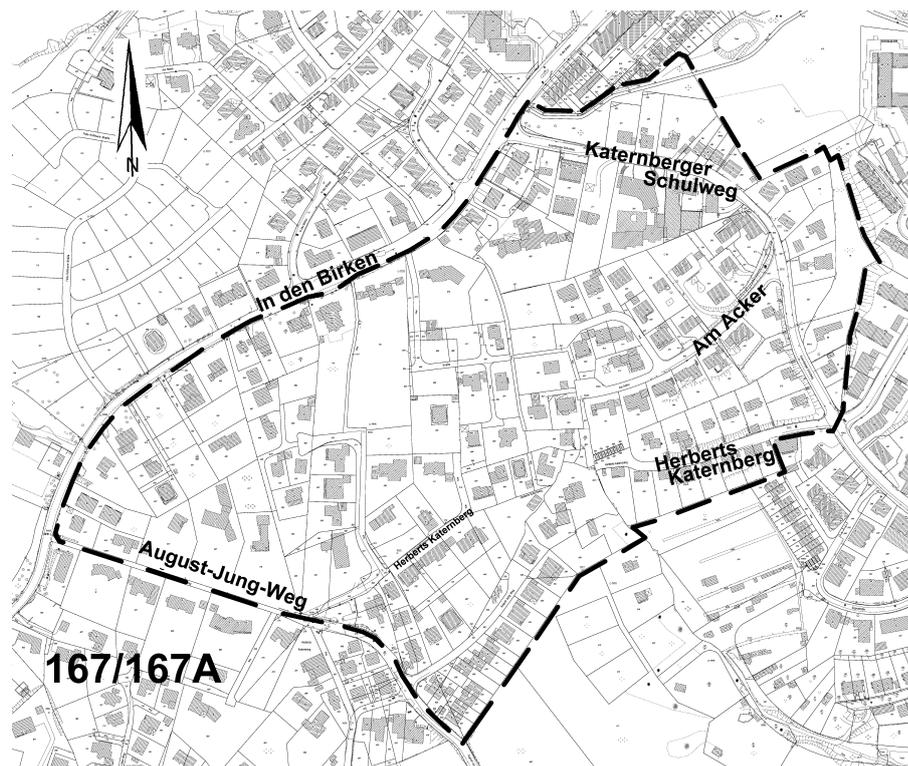
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 11.04.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 167 / 167 A – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg – 5. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den Bebauungsplan 167 / 167 A – In der Beek / In den Birken / Katernberger Schulweg – 5. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung umfasst die bisher als öffentlicher Fußweg festgesetzte Fläche sowie die beidseitigen, parallel zum Weg liegenden und von der Bebauung freizuhaltenden Flächen zwischen In den Birken 66 und 70 bis Herberts Katernberg 34 und 36.

Planungsziel: Aufhebung einer Festsetzung.

#### Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 11.04.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o. g. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.g. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014  
i.V.

gez.

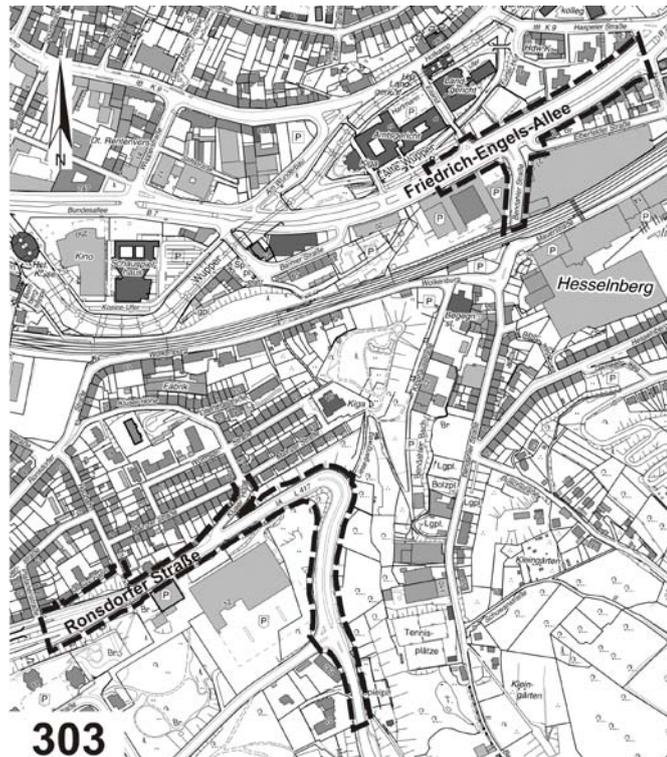
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 10.04.2001**

### **Inkrafttreten von Bauleitplänen**

#### **Bebauungsplan 303 - Ronsdorfer Straße / Friedrich-Engels-Allee – 2. Änderung**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2001 den Bebauungsplan 303 - Ronsdorfer Straße / Friedrich-Engels-Allee – 2. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Vom Geltungsbereich der 2. Änderung erfasst sind die als Straße ausgebauten Grundstücke der Ronsdorfer Straße - einschließlich zugehöriger geplanter Begleitgrünstreifen und Böschungen - von 100m südlich der Einmündung der Kronprinzenallee bis zur Platanenstraße. Hinzu kommt ein Grundstücksstreifen von ca. 20m Breite zwischen der ausgebauten Ronsdorfer Straße und den rückwärtigen Grenzen der Baugrundstücke an der Mainzer Straße. Räumlich getrennt vom zuvor genannten Geltungsbereich erfasst ein weiterer Bereich die Verkehrsflächen der Bendahler Straße von der Eisenbahnunterführung bis zur Friedrich-Engels-Allee und diese Straße von der Einmündung Bendahler Straße bis 60m westlich der Einmündung Eiland. Vom Geltungsbereich erfasst ist zudem die Friedrich-Engels-Allee von der Elberfelder Straße bis zur Haspeler Schulstraße.

**Planungsziel:** Nachträgliche Anpassung von Planungsrecht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 10.04.2001 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Absatz 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014

i.V.

gez.

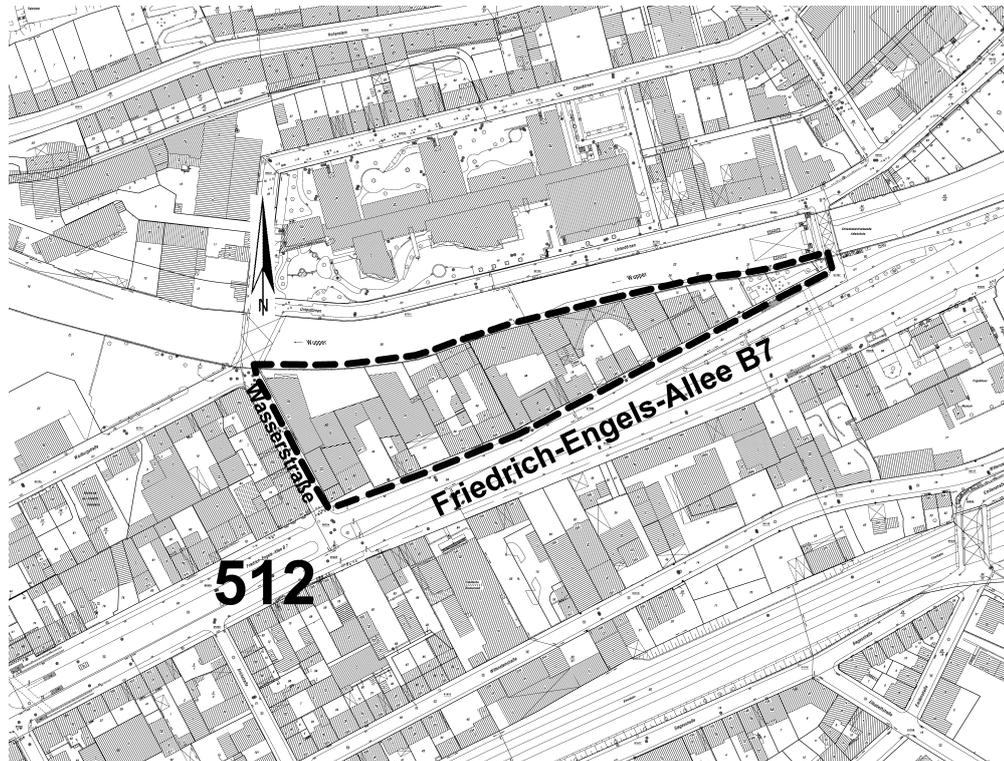
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 25.04.2005

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 512 – Wasserstraße - 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den Bebauungsplan 512 – Wasserstraße - 1. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 512 wird in einem Geltungsbereich zwischen der Friedrich-Engels-Allee, der Wasserstr. und der Wupper im Stadtteil Barmen durchgeführt.

Planungsziel: Ausschluss von Vergnügungsstätten wie z.B. Spielhallen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 25.04.2005 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o. g.

Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o. g. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 18.09.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 543 A – Clarenbachstraße – 2. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.09.2006 den Bebauungsplan 543 A – Clarenbachstraße – 2. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst lediglich die fünf betroffenen Stellplätze südöstlich des Einfahrtsbereichs von der Kreuzstraße in das neue Baugebiet und nördlich der projektierten Bebauung.

Planungsziel: Änderung der Festsetzung bei Stellplätzen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 18.09.2006 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a.

Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014  
i.V.

gez.

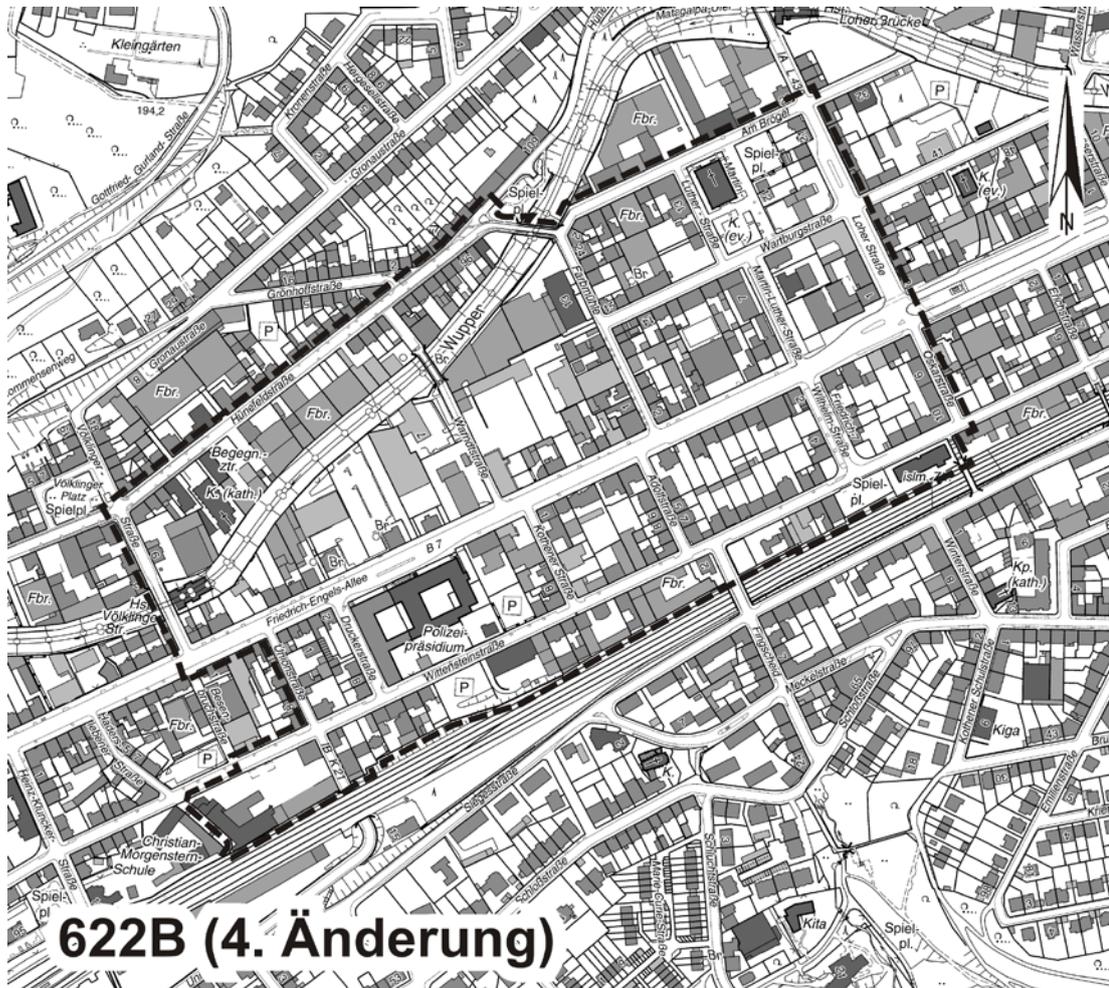
Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 13.03.2006

### Inkrafttreten von Bauleitplänen

#### Bebauungsplan 622 B – Friedrich-Engels-Allee – 4. Änderung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 20.02.2006 den Bebauungsplan 622 B – Friedrich-Engels-Allee - 4. Änderung als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfaßt das Gebiet zwischen der Völklinger Straße, Hünefeldstraße, Am Brögel, Loher Straße, Oskar Straße und der Bundesbahn.

**Planungsziel:** Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 13.03.2006 in Kraft.**

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des o.a. Bauleitplans schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen des o.a. Bauleitplans kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der zum Zeitpunkt der Rückwirkung geltenden Fassung, die hier gemäß § 233 BauGB noch anzuwenden ist.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Wuppertal, den 10.07.2014  
i.V.

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

104.12-70-140

26.06.2014/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

### **Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren**

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden mit Wirkung zum 01.08.2014 die nachfolgende Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

#### **Widmung:**

- **Bremer Straße**, der Bereich der Stichstraße zu den Häusern 26 a bis 28 (Gemarkung Elberfeld, Flur 35, Flurstück 123).  
Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.
- **Karl-Otto-Dehnert-Straße**, der als Straße ausgebaute Bereich von der Einmündung Kreuzstraße bis Hausnummer 20 (Gemarkung Barmen, Flur 20, Flurstücke 204, 205 und 206) und der Bereich von der Einmündung Clarenbachstraße bis zur Mitte des Grundstückes bei Haus-Nr.25 (Gemarkung Barmen, Flur 20, Flurstück 246). Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Der Verbindungsweg zwischen den Hausnummern 12 und 14 (Gemarkung Barmen, Flur 20, Flurstück 289). Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 453 A.

- **Im Lehmbruch**, der als Straße ausgebaute Bereich von der Einmündung Hainstraße, hier die Grundstücke Gemarkung Elberfeld, Flur 40, Flurstücke 84, 92, 101, 110, 119, 129, 133, 140, 147 und 161. Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1029 V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, 03.07.2014

Der Oberbürgermeister  
I. V.

gez. Meyer  
Beigeordneter

## **Bekanntmachung**

**Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**

**hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal**

Der aus der Reserveliste für die Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -  
in den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Herr Hans-Hermann Lücke,

hat auf sein Mandat verzichtet.

Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 16 der Reserveliste der CDU benannte Bewerberin

Frau  
Rosemarie Gundelbacher  
Freudenberger Str. 10  
42119 Wuppertal  
geboren 1948 in Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 30. Juni 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

### **Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD  
-für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerber,

Herr Peter Klüppelholz,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter lfd. Nr. 12 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Ersatzbewerber,

Herr Lukas Twardowski,  
geb. 1983 in Tarnowitz,  
Germanenstr. 8,  
42275 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 07. Juli 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Nachfolge eines Bezirksvertreters**

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD  
-für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerber,

Herr Sedat Ugurman,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter lfd. Nr. 15 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Ersatzbewerber,

Herr Manfred Mankel,  
geb. 1937 in Wuppertal,  
Eichenstr. 13,  
42283 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 11. Juli 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands  
- CDU - für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerber,

Herr Kurt-Joachim Wolfgang,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 der Reserveliste der CDU benannte Bewerberin

Frau Marion Koßmann,  
geb. 1952 in Korbach,  
Blaffertsberg 8,  
42369 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 1. Juli 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands  
- CDU - für die Bezirksvertretung Ronsdorf gewählte Bewerber,

Herr Michael Hornung,

hat auf sein Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 7 der Reserveliste der CDU benannte Bewerber

Herr Ingo Bahner,  
geb. 1950 in Delmenhorst,  
Daniel-Schürmann-Weg 22,  
42369 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 1. Juli 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands  
- CDU - für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerberin,

Frau Claudia Hardt,

hat auf ihr Mandat verzichtet. Der Verzicht soll sofort wirksam werden. Als Nachfolger  
wird der unter der lfd. Nr. 7 der Reserveliste der CDU benannte Ersatzbewerber

Herr Arno Hadasch,  
geb. 1976 in Haan,  
Cranachweg 10,  
42119 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet  
Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Ein-  
spruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur  
Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 11. Juli 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

### 1. Aufgebote

#### Aufgebote vom Sparkassenbuch

**Nr. 3010555963**  
**Nr. 3420869616**  
**Nr. 344038225**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.07.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### 2. Kraftloserklärungen

#### Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

**Nr. 3011284605**  
**Nr. 3011569815**  
**Nr. 3413939244**  
**Nr. 3416991341**  
**Nr. 3421504337**  
**Nr. 3433365164**

Wuppertal, den 10.07.2014

STADTSPARKASSE WUPPERTAL  
Der Vorstand

### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)